



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Dürrehilfen Landwirtschaft 2018



Was wurde bisher getan?

- Die Landesregierung hat die Dürre 2018 als ein einer Naturkatastrophe gleich zu stellendes widriges Witterungsereignis eingestuft.
- Der Bund stufte die Dürre 2018 Ende August auf Grundlage der Erntezahlen und der Schadensmeldungen der Länder als ein außergewöhnliches Witterungsereignis von nationalem Ausmaß ein. Dies war Voraussetzung dafür, dass sich der Bund an Hilfsmaßnahmen der Länder beteiligt.



Was ist bisher getan

- Verhandlungen über Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erfolgt
- Für Sachsen-Anhalt stehen 25,59 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.
- Die Bundesmittel müssen 2018 ausgezahlt werden.
- 2019 erfolgt eine Abrechnung. Dann muss die Kofinanzierung der Bundesmittel mit entsprechenden Landesmitteln (50/50) nachgewiesen werden.

28.09.2018

3



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Die Hilfen sind auf in ihrer Existenz gefährdete Unternehmen beschränkt.
- Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.
- Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schaden größer ist als der durchschnittliche **cash flow III** der letzten drei Jahre.

28.09.2018

4



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- **Empfänger der Leistung** können sein:
- Unternehmen, die einen Naturalertragsrückgang im Vergleich zu einem vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigen Wertes in Höhe von 30% nachweisen können,
(Beim Naturalertragsrückgang wird die gesamte Bodenproduktion des Antragstellers berücksichtigt und der Schaden nach Anbaufläche gewichtet.)
- in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform,

28.09.2018

Name der Veranstaltung

5



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- **Empfänger der Leistung** können sein:
- Unternehmen die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (KMU: weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme) und
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst.

28.09.2018

Name der Veranstaltung

6



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Es gilt eine **Einkommensprosperitätsgrenze**. Die Summe der positiven Einkünfte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr nicht überschreiten, ansonsten wird der Zuschuss entsprechend des Anteils am Unternehmen gekürzt. Bei Einzelunternehmen, die diese Grenze überschreiten, sind Hilfen dann aufgrund eines 100%igen „Gesellschaftsanteils“ nicht mehr möglich.
- Die Einhaltung der Einkommensprosperitätsgrenze ist bei juristischen Personen für alle Gesellschafter darzustellen.

28.09.2018

Name der Veranstaltung

7



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Unternehmen, die **gewerbliche Einkünfte von mehr als 35%** haben (dies gilt nicht für gewerbliche Einkünfte Kraft Rechtsform), gelten nicht als existenzgefährdet.
- Bei juristischen Personen ist die Ermittlung nicht ohne weiteres möglich. Hier ist eine Erklärung des Steuerberaters vorzulegen.

28.09.2018

Name der Veranstaltung

8



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Das insbesondere kurzfristig, zumutbar **verwertbare Privatvermögen** ist auf den Schaden anzurechnen. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 50% des Schadens.

Bei juristischen Personen gilt dies für Gesellschafter ab einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 10%. Hat keiner der Gesellschafter einen Anteil in dieser Höhe, werden die Gesellschafter mit dem höchsten Gesellschaftsanteil betrachtet.

28.09.2018

Name der Veranstaltung

9



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Die **Ermittlung des Schadens** erfolgt durch Gegenüberstellung der durchschnittlichen Erlöse der Basisjahre und des Schadensjahres je Hektar multipliziert mit der Fläche im Schadjahr. Preissteigerungen werden dabei schadensmindernd berücksichtigt.
- Vom Schaden sind etwaige Versicherungszahlungen, zweckgebundene Hilfen Dritter und aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten abzuziehen.

28.09.2018

Name der Veranstaltung

10



Eckpunkte der Verwaltungsvereinbarung

- Unternehmen, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, können einen **Zuschuss zum Schaden in Höhe von bis zu 50 %** erhalten. Die Höhe ist abhängig vom Antragsvolumen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Der **Mindestauszahlungsbetrag** liegt bei 2.500 Euro.
- Der **Höchstbetrag der Leistung** beträgt 500.000 Euro.

